

B. STRAFRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE PÉNALE

Polizeigesetze des Bundes. — Lois de police de la Confédération.

1. Patenttaxen der Handelsreisenden. — Taxes de patente des voyageurs de commerce.

50. Urteil des Kassationshofes vom 23. Mai 1906
in Sachen Bundesrat, Kass.-Kl., gegen Rüedi, Kass.-Bekl.

Legitimation des Bundesrates zur Kassationsbeschwerde: Art. 155
OG. — Begriff des Handelsreisenden. (Verkauf von eigenem Wein
in geringem Umfang durch den Produzenten.)

A. Durch Urteil vom 24. Januar 1906 hat das Obergericht
des Kantons Solothurn erkannt:

Der Beklagte Jakob Rüedi hat sich des Vergehens der Über-
tretung des Bundesgesetzes betr. die Patenttaxen der Handels-
reisenden nicht schuldig gemacht und ist deshalb von der Anklage
freigesprochen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Bundesrat durch Vermittlung
der Regierung des Kantons Solothurn die Kassationsbeschwerde
an den Kassationshof des Bundesgerichts ergriffen, mit dem
Antrage:

Es sei das angefochtene Urteil des Obergerichts des Kantons
Solothurn wegen Verletzung eidgenössischen Rechtes aufzuheben

und die Sache zu neuer Entscheidung an den Gerichtshof zurück-
zuweisen (Art. 172 OG).

C. Der Kassationsbeklagte hat auf Abweisung der Kassations-
beschwerde angetragen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. (Rechtzeitigkeit und Form.) Die Legitimation des Bundes-
rates zur Kassationsbeschwerde ist auf Grund des Art. 155 OG
in Verbindung mit dem Bundesratsbeschluss vom 27. Oktober
1905 betr. Einföhrung der Strafurteile in Sachen Patenttaxen
(BB1 1905 V S. 499 f.) gegeben.

2. In tatsächlicher Beziehung ist zu bemerken: Der Kassations-
beklagte Rüedi ist Landwirt in Gächlingen (Kanton Schaffhausen)
und besitzt u. a. einen Rebberg von zirka 60 Aren Inhalt. Im
Herbst 1905 hatte er außer seinem eigenen Weinertrag auch den-
jenigen seiner Mutter zu verkaufen, und es standen ihm zirka
70 Hektoliter zur Verfügung. Davon bot er im Herbst 1905
mehreren Privaten in Roderzdorf, Kanton Solothurn, an; er ging
mit einem dort wohnenden Bekannten von Haus zu Haus und
nahm Bestellungen für 600—700 Liter auf. Infolgedessen wurde,
da er keine Taxkarte besaß, gegen ihn Strafuntersuchung wegen
Übertretung des Patenttaxengesetzes eingeleitet, und das Amts-
gericht Dornett-Thierstein hat ihn zu 100 Fr. Buße verurteilt.
Auf Appellation des Kassationsbeklagten hin hat jedoch das Ober-
gericht des Kantons Solothurn ihn durch das heute von der
Bundesanwaltschaft angefochtene Urteil freigesprochen. Das Ober-
gericht geht in diesem Urteile davon aus, die Einwendungen des
Kassationsbeklagten, er sei selber Prinzipal und er habe nur Eigen-
gewächs verkauft, seien zwar nicht stichhaltig; dagegen könne der
Kassationsbeklagte nicht als „Handelsreisender“ im Sinne des
Gesetzes angesehen werden, da es sich nur um gelegentliches Ab-
setzen einer Ware, nicht um den berufs- und gewerbsmäßigen
Umsatz von solcher handle. In dieser Interpretation sieht der
Kassationskläger eine Verletzung des Bundesgesetzes über die Patent-
taxen der Handelsreisenden.

3. Das Schicksal der Kassationsbeschwerde hängt davon ab, ob
der Beklagte als „Handelsreisender“ im Sinne des Bundesgesetzes
betr. die Patenttaxen der Handelsreisenden angesehen werden könne.

Mit Recht geht das angefochtene Urteil zunächst davon aus, es komme hierbei nichts darauf an, daß der Kassationsbeklagte selber „Prinzipal“ und nicht Angestellter sei; diese Auffassung entspricht der bundesgerichtlichen Praxis; s. namentlich BGE 26 I S. 342 f. E. 2. Dagegen fragt es sich nun weiter, ob die Tätigkeit des Kassationsbeklagten als diejenige eines „Handelsreisenden“ und sein Gewerbe als „Handelshaus“ im Sinne des genannten Gesetzes (Art. 1, 2 und 3) bezeichnet werden könne. Was nun vorab das Gewerbe des Kassationsbeklagten betrifft, so steht fest, daß er von Beruf Landwirt ist und nur ein geringfügiges Quantum Wein zum Absatz nach außen zur Verfügung hat. Das Gesetz versteht nun aber unter „Handelshaus“ etwas anderes als einen derartigen, mehr gelegentlichen Absatz von Urprodukten. Im volkswirtschaftlichen Sinne bedeutet „Handel“ den gewerbsmäßigen Vertrieb des Eintauschens oder Ankaufes von Gütern und deren Wiederveräußerung zwecks Erzielung von Gewinn (so die Definition von Lexis in Schönbergs Handb. der polit. Ökonomie, 3. Aufl., Bd. II S. 811; ähnlich Rathgen in Eisters Wörterbuch der Volkswirtschaft). Wenn nun auch nicht dieser enge volkswirtschaftliche Begriff des „Handels“ dem Patenttarengegesetz zu Grunde gelegt werden will, sondern anzunehmen ist, auch der direkte Absatz von Urprodukten — bei dem also der Einkauf ausgeschaltet ist — gehöre unter Umständen dazu, so ist doch, damit das Patenttarengegesetz Anwendung finden könne, erforderlich, daß der Absatz in handelsmäßiger, gewerbsmäßiger Weise statfinde. Diese Auslegung deckt sich sowohl mit dem Wortlaute des Gesetzes, das von „Handelshäusern“ und „Handelsreisenden“ spricht, als auch mit dessen Tendenz und Zweck, die nicht dahin gingen, der Urproduktion den direkten Absatz ihrer Produkte zu erschweren, sondern die den seßhaften Gewerbetreibenden und Handelsmann gegen auswärtige Konkurrenz schützen wollten. (BGE 27 I S. 530 f.) Für diese Auslegung spricht sodann auch die ziemlich bedeutende Höhe der Patenttaxen, die einen gewerbsmäßigen Umsatz voraussetzt. Dies führt auf die besondere Tätigkeit des Kassationsbeklagten im vorliegenden Falle. Hierbei ergibt sich, daß nicht nachgewiesen ist, daß der Kassationsbeklagte in gewerbsmäßiger Weise nach Art eines Handelsgeschäftes den fraglichen Wein abgesetzt habe. Schon das geringe

Quantum des ihm für den Absatz zur Verfügung stehenden Weines spricht dagegen. Sodann aber auch die Art und Weise, in welcher der Kassationsbeklagte mit den Abnehmern in Verbindung getreten ist: es handelte sich um ein gelegentliches Aufsuchen von Kunden, die durch einen Bekannten vermittelt ist, nicht um ein gewerbsmäßiges Absetzen der Produkte nach Art eines Handelshauses. Ein derartiger Geschäftsbetrieb und eine solche Tätigkeit fallen nicht unter das Patenttarengegesetz; jener Geschäftsbetrieb nicht, weil er nicht Handels- sondern Landwirtschaftsbetrieb ist, diese Tätigkeit nicht, weil sie nicht ein gewerbsmäßiges Absetzen von Gütern nach Art eines Handelshauses bedeutet. Hieraus folgt, daß der angefochtene Entscheid durch seine Auslegung das Gesetz nicht verletzt hat und daß daher die Kassationsbeschwerde abzuweisen ist.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

2. Fabrikgesetz. — Loi sur les fabriques.

51. Urteil des Kassationshofes vom 23. Mai 1906 in Sachen Bundesrat, Kass.-Rl., gegen Endfner, Kass.-Bekl.

Legitimation des Bundesrates zur Kassationsbeschwerde, Art. 155 OG. — Art. 19 FG; schriftliche Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde. (Anweisung des Fabrikinspektors, Spucknäpfe anzubringen.)

A. Durch Urteil vom 27. November 1905 hat das Obergericht des Kantons Appenzell A.-Rh. erkannt:

Robert Endfner ist von der vom Staat gegen ihn gerichteten Klage auf Übertretung des Art. 19 des eidg. Fabrikgesetzes von Schuld und Strafe freigesprochen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Bundesrat Einlegung der Kassationsbeschwerde an den Kassationshof beschloffen und die Bundesanwaltschaft mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Das Kassationsbegehren lautet: